



Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe ab 01.08.2019

Wer hat Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Ein Anspruch besteht ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf nachfolgend aufgeführte Leistungen gestellt wird:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Welche Leistung kann für wen beantragt werden?

- gemeinschaftliches Mittagessen
- eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten
- Schulbedarf
- ergänzende Lernförderung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
- Schülerbeförderungskosten

Leistungen können für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Ausflüge der Schule/ Kindertageseinrichtung

Es werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/ Kindertageseinrichtung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.

Klassenfahrten

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen. Die Aufwendungen werden in voller Höhe anerkannt. Für Schulfahrten ist der Vordruck „Klassenfahrten“ von der Schule auszufüllen.

Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden. Dies gilt auch für Schulen mit besonderem Profil (Prüfung im Einzelfall).

Ergänzende angemessene Lernförderung

Lernförderung ist gesondert zu beantragen. Bitte fügen Sie dem Antrag den vom Klassen-/ Fachlehrer ausgefüllten Vordruck „Lernförderung“ bei, das letzte Zeugnis und gegebenenfalls den aktuellen Notenspiegel. Den Anbieter der Lernförderung können Sie frei wählen (siehe auch Anbieterdatenbank Bildungskarte – BuT Konto).

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/ Kindertageseinrichtung

Wenn das Kind regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege teilnimmt, werden die Kosten dafür in voller Höhe übernommen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann ein Mitgliedsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die Kosten und den Beginn der Mitgliedschaft oder Quittungen, Kontoauszüge, Zahlungsaufforderungen eingereicht werden. Dies reicht *in der Regel* als Nachweis aus. Hierfür können monatlich bis zu **15,00 Euro** ausgezahlt werden. Die Leistung kann auch bis zu 12 Monate angespart und für eine Ferienfreizeit eingesetzt werden.

Schulbedarf

Die Pauschale wird zum 01. August in Höhe von **100 Euro** und zum 01. Februar in Höhe von **50 Euro** ausgezahlt.

Für Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahre und bei Einschulung reichen Sie bitte eine Schulbescheinigung ein. Die Auszahlung erfolgt automatisch.

Wie können Sie die Leistungen beantragen?

Mit der Antragstellung auf eine der zuvor genannten Leistungen sichern Sie Ihren grundsätzlichen Anspruch. Um die verschiedenen Einzelleistungen zu erhalten, sind weitere Nachweis erforderlich, der Globalantrag mit den persönlichen Daten des Antragstellers und des Kindes.

An wen muss ich mich wenden?

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
Beratungsservice
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg

Öffnungszeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | 09:00 Uhr – 12:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:30 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 09:00 Uhr – 12:00 Uhr |
| Freitag | geschlossen |

Hotline: 0391 / 540-3670

Online-Terminvereinbarung unter www.magdeburg.de

Stand: 01.08.2023